

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Gerda Hasselfeldt, Bartholomäus Kalb, Heinz Seiffert, Norbert Barthle, Otto Bernhardt, Leo Dautzenberg, Dr. Hansjürgen Doss, Jochen-Konrad Fromme, Hansgeorg Hauser (Rednitzhembach), Siegfried Helias, Hans Michelbach, Peter Rauen, Hans-Peter Repnik, Anita Schäfer, Heinz Schemken, Norbert Schindler, Diethard Schütze (Berlin), Wolfgang Schulhoff, Gerhard Schulz, Margarete Späte, Klaus-Peter Willsch, Elke Wülfing und der Fraktion der CDU/CSU

Entwurf eines Gesetzes zum Bürokratieabbau für kleine und mittelständische Betriebe

A. Problem

Die steuerliche Buchführungspflicht des § 141 Abgabenordnung stellt für kleine und mittelgroße Betriebe, insbesondere Landwirte, einen großen Verwaltungsaufwand dar. Viele dieser Betriebe sind mit der Buchführungspflicht und den immer komplizierteren Regeln des Steuerrechts schlichtweg überfordert. Dieser Bürokratieaufwand ist in vielen Fällen nicht gerechtfertigt. Für die Ermittlung des steuerlichen Gewinns ist die doppelte Buchführung nicht zwingend geboten. Das Steuerrecht sieht auch andere Möglichkeiten wie z. B. die Einnahmen-Überschuss-Rechnung zur Gewinnermittlung vor.

B. Lösung

Um den Unternehmern den Freiraum zurückzugeben, sich auf ihr Kerngeschäft zu konzentrieren, sollten die Grenzen der steuerlichen Buchführungspflicht angehoben werden. Dies würde für Betriebe weniger Bürokratie und damit mehr Freiraum für wirtschaftliches Wachstum bedeuten.

Die Anhebung der Umsatzgrenze auf 400 000 Euro und der Gewinngrenze auf 40 000 Euro wird viele kleine und mittelgroße Betriebe von der Buchführungspflicht befreien. Der Wirtschaftsstandort Deutschland wird damit aufgewertet.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen

Steuermindereinnahmen in geringem Umfang.

E. Sonstige Kosten

Keine

Entwurf eines Gesetzes zum Bürokratieabbau für kleine und mittelständische Betriebe

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes zur Umrechnung und Glättung steuerlicher Euro-Beträge (Steuer-Euroglättungsgesetz)

Artikel 23 des Gesetzes zur Umrechnung und Glättung steuerlicher Euro-Beträge (Steuer-Euroglättungsgesetz) vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1790 ff.) wird wie folgt geändert:

Nummer 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe a wird die Angabe „260 000 Euro“ durch die Angabe „400 000 Euro“ ersetzt.
- b) In Buchstabe b wird die Angabe „20 500 Euro“ durch die Angabe „30 000 Euro“ ersetzt.
- c) In Buchstabe c wird die Angabe „25 000 Euro“ jeweils durch die Angabe „40 000 Euro“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 3. Juli 2001

**Gerda Hasselfeldt
Bartholomäus Kalb
Heinz Seiffert
Norbert Barthle
Otto Bernhardt
Leo Dautzenberg
Dr. Hansjürgen Doss
Jochen-Konrad Fromme
Hansgeorg Hauser (Rednitzhembach)
Siegfried Helias
Hans Michelbach
Peter Rauen
Hans-Peter Repnik
Anita Schäfer
Heinz Schemken
Norbert Schindler
Diethard Schütze (Berlin)
Wolfgang Schulhoff
Gerhard Schulz
Margarete Späte
Klaus-Peter Willsch
Elke Wülfing
Friedrich Merz, Michael Glos und Fraktion**

Begründung

Betriebe unterliegen entweder nach Handelsrecht oder nach Steuerrecht der gesetzlichen Buchführungspflicht. Soweit die Buchführungspflicht nach Handelsrecht nicht greift, sieht das Steuerrecht ab einer bestimmten Betriebsgröße die Buchführungspflicht vor. Das Steuerrecht knüpft dabei an bestimmte Umsatz- oder Gewinn Grenzen an.

In § 141 Abgabenordnung ist festgelegt, ab welchen Grenzen Land- und Forstwirte sowie Gewerbetreibende zur Buchführung für steuerliche Zwecke verpflichtet sind. Nach derzeit geltendem Recht ist für Gewerbetreibende ein Umsatz von 500 000 DM oder ein Gewinn von 48 000 DM pro Jahr ausschlaggebend. Bei Land- und Forstwirten muss der Wirtschaftswert der selbstbewirtschafteten Flächen mehr als 40 000 DM betragen.

Mit dem Steuer-Euroglättungsgesetz vom 19. Dezember 2000 wurden zwar ab 1. Januar 2002 die vorgenannten Beträge auf Euro umgestellt und geringfügig erhöht, dies reicht jedoch nicht aus. Diese Erleichterungen werden nur sehr wenige Betriebe von der Buchführungspflicht befreien. Die Anhebung der Umsatzgrenze auf 400 000 Euro und der Gewinngrenze auf 40 000 Euro würde für viele kleine und mittelgroße Betriebe, insbesondere Landwirte, und damit dem Mittelstand insgesamt weniger Bürokratieaufwand bedeuten.

